

Betreff: Lockerungen der CORONA-Maßnahmen, ab dem 29.05. und 15.06.2020, durch die Bundesregierung
Zusammenfassung.

Ab dem 29. Mai gelten folgende Lockerungen:

Dank der Disziplin aller, die sich an die Schutzmaßnahmen halten, kann die Bundesregierung den Plan der Wiedereröffnung fortführen.

Veranstaltungen

Indoor & Outdoor Veranstaltungen, Schulungen sowie Aus- und Weiterbildungen bis max. 100 Personen

- Hochzeiten & Begräbnisse bis zu 100 Personen sind somit wieder erlaubt
- Bei Veranstaltungen ohne fix zugewiesenen Sitzplätzen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mind. 1 Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen muss zudem ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
- Für die Verabreichung von Speisen während Veranstaltungen gelten dieselben Regeln wie für die Gastronomie

Beherbergungsbetriebe

Für Hotels, Schutzhütten, bewachte Campingplätze und andere Beherbergungsbetriebe gelten:

- Einhalten des Mindestabstandes von 1 Meter zu anderen Gästen
- Gäste und Personal müssen in Bereichen, wo viele Menschen aufeinander treffen, einen Mund-Nasen-Schutz tragen (Eingangsbereich & Rezeption)
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Mitarbeiter, die Kundenkontakt haben
- Für Restaurants in den Hotels gelten die gleichen Regeln wie für alle gastronomischen Betriebe
- Buffets können unter bestimmten Hygienevorschriften angeboten werden
- Seminare bis zu 100 Personen können in Hotels stattfinden, solange der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird

- Hoteleigene Wellnesseinrichtungen können, unter den gleichen Hygienevorschriften wie Bäder, genutzt werden
- Für Schutzhütten mit Gemeinschaftsschlafräumen gilt das Einhalten von einem 1,5-Meter-Sicherheitsabstand

Freizeit & Sport

Öffnung der Freizeit- und Vergnügungsparks, Kinos sowie aller Indoor-Sportstätten und Schwimmbäder

- In geschlossenen Freizeiteinrichtungen gilt: 1 Gast pro 10m², mind. 1 Meter Abstand halten und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- In Indoor-Sportstätten gilt die allgemeine Regel einen Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten (kann vom Trainer ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden)

Für Schwimmbäder gilt:

- Verwenden eines Mund-Nasen-Schutzes in Innenbereichen
- Auf den Liegeplätzen, in Saunaanlagen und Dampfbädern: mindestens 1 Meter Abstand
- Im Becken: 1-2 Meter Abstand
- Im Oberflächengewässer & Kleinbadteichen: 3-4 Meter Abstand

Proben

Neben Proben im Zuge einer beruflichen Tätigkeit, sind nun auch Proben im Amateur-Bereich wieder möglich

- während Ausübung der künstlerischen Tätigkeit kein MNS (z.B. am Instrument oder beim Singen)
- mind. 1 Meter Abstand ODER andere Schutzmaßnahme (z.B. feste Teams oder Trennwände)

Damit die Entwicklung weiterhin gut vorangeht, gilt: Abstand halten, Mund-Nasen-Schutz tragen und auf Hygienemaßnahmen achten. So schaffen wir gemeinsam das Comeback von Österreich.

Ab dem 15.Juni gelten weitere Lockerungen:

Das Wiederhochfahren der Wirtschaft und Gesellschaft war mit notwendigen Begleitmaßnahmen verbunden. **Aufgrund der hohen Disziplin der Bevölkerung, wird es ab 15. Juni** möglich sein, weitere Maßnahmen zu lockern. Es soll **wenige**, aber **klare Regeln** geben und es wird verstärkt auf **Eigenverantwortung** gesetzt. Um regional besser reagieren zu können, steht es den Bundesländern frei Verschärfungen vorzunehmen.

In allen Bereichen bleibt die generelle Regel bestehen, mindestens 1 Meter Abstand zu Personen zu halten, die nicht im gleichen Haushalt leben. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Mund-Nasen-Schutz

- Ab 15. Juni fällt die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht weg
- Ausgenommen sind:
 - Öffentliche Verkehrsmittel
 - Gesundheitsbereich
 - Apotheken
 - Personal in der Gastronomie
 - Dienstleistungs-Personal, wenn der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen Dienstleister und Kunde nicht eingehalten werden kann
 - Veranstaltungen
- Es wird stark empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz an Orten zu tragen, wo Menschenansammlungen sind

Gastronomie

- Ab 15 Juni gelten in der Gastronomie folgende Regelungen:
 - Aufhebung der 4-Personen-Regel
 - Die Sperrstunde wird angehoben auf 01:00 Uhr
 - Gruppenreservierungen sind möglich
 - Containment: die Kontakterhebung muss unter strikter Berücksichtigung des Datenschutzes passieren

Lockerungen an den Schulen

Die Maßnahmen der Bundesregierung haben zu einem Sinken der Infektionszahlen geführt. Deswegen können weitere Lockerungen im Schulbereich vorgenommen werden, die Bundesminister Faßmann am 30. Juni präsentiert hat.

Grundsätze für den Schulbetrieb

- Der Schichtbetrieb wird fortgesetzt, die aktuellen Stundenpläne bleiben aufrecht und müssen nicht verändert werden.
- Die Hygienemaßnahmen wie Händewaschen, Abstandhalten und regelmäßiges Lüften sind natürlich weiterhin zu beachten.

Mund-Nasen-Schutz

- **Ab 03. Juni 2020 besteht keine Verpflichtung mehr**, im Schulgebäude oder am Schulgelände einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Freiwillig kann der Mund-Nasen-Schutz weiterhin getragen werden.

Sportunterricht

- Als Ergänzung zum bestehenden Stundenplan können wieder Sporteinheiten angeboten werden. Es ist dafür nicht notwendig, den aktuellen Stundenplan abzuändern.
- Die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.
- Sportvereine dürfen die Turnhallen der Schulen wieder besuchen.

Schulveranstaltungen

- Veranstaltungen wie Maturafeiern oder Schulabschlussfeste können unter Einhaltung der Vorschriften für Veranstaltungen stattfinden.
- Bis 30. Juni sind Veranstaltungen bis zu 100 Personen möglich. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.



Franz Sonnleithner

ÖVP Ortsparteiobmann